



Reglement zur Förderung umweltverträglicher Energienutzung (Energierglement)

vom 27. Juni 2005

in Kraft ab 1. Januar 2006¹

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 59 Abs. 2 und 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt²) vom 4. September 1980, beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Mit der Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde soll die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien und der sparsame Einsatz nicht erneuerbarer Energien gefördert werden.

² Die Umsetzung der Förderung (Ablauf, Förderprogramme, Information, Beratung, individuelle Beitragshöhen, Auswahl, Überprüfung) sowie die damit beauftragten Organe werden vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

§ 2 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind die Erstellerinnen und Ersteller von Neuanlagen

- a) zum Zweck der Raumheizung, Warmwasserbereitung und/oder gewerblichen/industriellen Energienutzung gemäss § 1
- b) zur Erzeugung elektrischer Energie gemäss § 1
- c) mit passiver Sonnenenergienutzung und/oder weitreichendem Wärmeschutz.

² Der Ersatz von bestehenden Anlagen ist grundsätzlich nicht beitragsberechtigt. Eine Ausnahme bilden Anlagen oder Objekte, die infolge einer Gesamterneuerung wieder vorbildlichen Charakter erhalten haben.

³ Es werden nur Beiträge für Anlagen oder Objekte ausgerichtet, die auf dem Gebiet der Gemeinde Cham liegen und den relevanten Gesetzen und fachtechnischen Richtlinien entsprechen.

¹ Von der Baudirektion des Kantons Zug am 7. Juli 2005 genehmigt.

² BGS 171.1

§. 3 Finanzierung

Für Beiträge nach § 1 Abs. 2 und § 2 dieses Reglements wird alljährlich ein Betrag von maximal CHF 100'000.00 in das Budget aufgenommen.

§ 4 Beitragssatz

¹ Die Beiträge richten sich nach den Kosten der Anlage und dürfen 30 % der reinen Anlagekosten nicht übersteigen.

² Pro Anlage und/oder Objekt kann nur ein Beitrag ausgerichtet werden.

§ 5 Bewerbung

¹ Die Bewerbungen müssen im Projektstadium eingereicht werden.

² Es werden die innovativsten Anlagen ausgewählt.

³ Bereits in Betrieb genommene Anlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Rechtspflege

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zug (BGS 162.1) vom 1. April 1976.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Projekte die vor dem 30. Juni 2005 eingereicht wurden, werden nach altem Recht, solche die danach eingereicht werden, nach neuem Recht beurteilt.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement zur Förderung umweltverträglicher Energienutzung vom 26. Juni 2000 aufgehoben.